



# Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 8. November 2017

Nummer 47

## Inhalt

242	Einladung 33. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.11.2017 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 436	255	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 455
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen					
243	Rückwirkendes Inkrafttreten des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 438	256	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 455
244	Rückwirkendes Inkrafttreten der 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 440	257	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 456
245	Rückwirkendes Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 441	258	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 456
246	Rückwirkendes Inkrafttreten der 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 443	259	Widmung des Verbindungsweges zwischen der Giesdorfer Straße und der Irmgard-Keun-Straße in Köln-Rondorf	Seite 456
247	Rückwirkendes Inkrafttreten der 4. und 6. Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 444	260	Widmung der Musikgasse von Amandusstraße bis zum Rheinkasseler Weg in Köln-Merkenich	Seite 456
248	Rückwirkendes Inkrafttreten der 5. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Thielenbruch und Thurner Wald“	Seite 444	261	Öffentliche Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Satz 2 zum Genehmigungsantrag der Biogasanlage Margarethenhof GmbH & Co. KG	Seite 457
249	Rückwirkendes Inkrafttreten der 7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Chorbusch“	Seite 445	262	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für das Vorhaben „Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch“	Seite 457
250	Rückwirkendes Inkrafttreten der 8. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 446	263	Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der südlichen Anbindung für die Abstellanlage Köln-Nippes – Planänderungen/Deckblätter 1 und 2	Seite 458
251	Rückwirkendes Inkrafttreten der 9. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“	Seite 447			
252	Rückwirkendes Inkrafttreten der 10. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“	Seite 448			
253	Rückwirkendes Inkrafttreten der 11. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln	Seite 449			
254	Beschluss einer Satzung nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße	Seite 450			

---

**242 Einladung 33. Sitzung des Rates am  
Dienstag, dem 14.11.2017 – 15:30 Uhr Ratssaal**


---

**Tagesordnung**
**I. Öffentlicher Teil**
**1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
**2 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erbschaften**

2.1 Schenkungsannahme für das Werk „Erinnerungsorte Kinderheime Köln-Sülz“ der künstlerischen Arbeitsgemeinschaft osa-frankfurt/osa-wien

2.2 Schenkung laotischer Textilien an das Rautenstrauch-Joest-Museum

**3 Anträge des Rates/Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**

3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

3.1.1 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Gruppe GUT betreffend „Projekt „Radeln ohne Alter““

3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Klima und Lebensqualität in unseren Veedeln verbessern – Offensive für Dach- und Fassadenbegrünung“  
Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Änderungsantrag der FDP-Fraktion

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe GUT

3.1.3 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „Einsatz von Sprachmittlern in den städtischen Krankenhäusern prüfen“

3.1.4 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Streichung finanzieller Zuwendungen bei Personen mit nicht feststellbarer Herkunft“

3.1.5 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Gruppe GUT betreffend «Stärkung und Ausweitung des KVB-Busnetzes»

3.1.6 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Chancen für Zündorf-Süd endlich nutzen!“

3.1.7 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Einführung der Möglichkeit von Stadtverweisen in die Stadtordnung bei Missachtung von erteilten Platzverweisen“

3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

3.2.1 Neue Flächen für den Wohnungsbau im Bezirk Chorweiler; Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.06.2017 zur erneuten Prüfung von Potenzialflächen für den Wohnungsbau

**4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**

4.1 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Freiwillige Weiterführung des Rates für Integration“

4.2 Anfrage der Gruppe GUT betreffend „COP 23 – Erreicht die Stadt Köln ihre Klimaschutzziele?“

4.3 Anfrage der SPD-Fraktion betreffend „Baugenehmigungen in Köln mit dramatischem Einbruch – was tut die Oberbürgermeisterin?“

4.4 Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Symposium

4.5 Silvester 2017: Was plant die Stadt Köln an Silvester?“  
Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Lehrerinnen mit Kopftuch an Kölner Schulen“  
Antwort der Verwaltung vom 23.10.2017

**5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**

5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

**6 Ortsrecht**

6.1 Satzungen

6.1.1 Änderung der Betriebssatzung der Stadt Köln für das Wallraf- Richartz- Museum & Fondation Corboud der Stadt Köln

6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches

6.2.1 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB); Abwassergebührensatzung 2018

6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen

6.4 Sonstige städtische Regelungen

**7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
**8 Überplanmäßige Aufwendungen**
**9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
**10 Allgemeine Vorlagen**

10.1 Abschluss eines 4-Jahres-Rahmenvertrages zur Beschaffung von Komponenten des digitalen Bündelfunks  
10.2 Kliniken der Stadt Köln gGmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

10.3 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.08.2015 für die Bühnen Köln

10.4 Mitteilung über eine Kostenerhöhung gegenüber dem erweiterten Baubeschluss zur Umsetzung des Brand-schutzes an der Haltestelle Poststraße gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung 2016/2017 der Stadt Köln bei der Finanzstelle 6903-1202-1-6008, Stadtbahnst. Poststr., Neumarkt, Appellhofplatz –Bahnsteiganhebungen

10.5 Umweltbildungszentrum auf Gut Leidenhausen

10.6 Gesamtverkehrskonzept Köln, 8. Änderung  
Aufgabe der freigehaltenen Straßentrasse Stolze-straße/Trierer Straße parallel zur Luxemburger Straße zwischen Innerem Grüngürtel und Barbarossaplatz

10.7 Strukturförderung Kulturwerk des Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK Köln e.V.) für die Jahre 2018–2020

10.8 Verlängerung Auszugsmangement

10.9 Neubau eines Mehrfamilienhauses im öffentlich geförderten Wohnungsbau auf dem städtischen Grundstück Waldstraße 115, 51145 Köln-Urbach – Planungsbeschluss

10.10 Assoziierte Mitgliedschaft im InsurLab Germany e.V.

10.11 Abberufung eines Mitglieds der Betriebsleitung des Gürzenich-Orchesters der Stadt Köln

10.12 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 01.01.2013–31.12.2013 des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud der Stadt Köln

10.13 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

- Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), Bericht ABK 2018
- 10.14 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 01.01.2014–31.12.2014 des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud der Stadt Köln
- 10.15 Ombudsstelle für Flüchtlinge – Verlängerung der Befristung
- 10.16 Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung zum Abschluss eines Rahmenvertrages über das Abschleppen und Verwahren von ordnungswidrig abgestellten und sichergestellten oder gepfändeten Fahrzeugen auf dem Kölner Stadtgebiet ab dem 01.07.2018
- 10.17 Vergabe der Konzeptionsförderung in der Sparte Tanz, Haushaltsjahre 2018-2020
- 10.18 Vergabe der Mittel für Antirassismus-Training im Jahr 2017 hier: Verteilung Restmittel 2017 – Filmpräsentation von Ulf Aminde (Veranstaltung zum Denkmal zur Erinnerung an die Anschläge des NSU in Köln)
- 10.19 Sanierung der Bühnen Köln – Planungsbeschluss für Werkstattneubau
- 10.20 Sanierung des städtischen Gebäudes Peter-Baum-Weg 22, 51069 Köln-Dünnwald – Einstellung der weiteren Planung
- 10.21 Seniorenkoordination im Stadtbezirk
- 10.22 Sanierung der städtischen Wohnhäuser Auf dem Ginsbergerberg 6-34, 50737 Köln-Weidenpesch – Einstellung der weiteren Planung
- 10.23 Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2017
- 10.24 Bürgerhaushalt 2016 – Umsetzung der Vorschläge
- 10.25 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB); Wirtschaftsplan 2018
- 10.26 Neugestaltung der Domumgebung  
Städtebauliche Neugestaltung des Domumfeldes im Bereich Trankgasse  
Bauabschnitt 2 des Gesamtkonzeptes zur städtebaulichen Verbesserung der Domumgebung  
hier: Konkretisierung der Beschlusslage
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen/Satzungen**
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bauungs-/Durchführungs-/Fluchtlinienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 17 Wahlen**
- 17.1 KölnKongress GmbH  
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes
- 17.2 Sparkasse KölnBonn: Weisung an die in die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn durch den Rat der Stadt Köln entsandten Vertreter für Abstimmungen in der Zweckverbandversammlung hier: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates aus dem Wahlvorschlag der Personalvertretung (Dienstkräfte)
- 17.3 Neuwahl eines stellvertretend stimmberechtigten Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss
- 17.4 Neuwahl eines beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss
- 17.5 Mitteilung über die Benennung eines neuen beratenden Pflichtmitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.6 Antrag der CDU-Fraktion  
hier: Nachwahl Wirtschaftsausschuss
- 17.7 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Finanzausschuss
- 17.8 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Gesundheitsausschuss
- 17.9 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Hauptausschuss
- 17.10 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Jugendhilfeausschuss
- 17.11 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Rechnungsprüfungsausschuss
- 17.12 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Ausschuss Soziales und Senioren
- 17.13 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Stadtentwicklungsausschuss
- 17.14 Antrag der AfD-Fraktion  
hier: Ausschussumbesetzung Ausschuss für Umwelt und Grün
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 19 –**
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 20 Annahme von Schenkungen/Vermächtnissen/Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Ankauf Pingsdorfer Straße 10 und Eckdorfer Straße 9 in Köln-Raderthal
- 23.2 Grundstücksankauf Freimersdorfer Weg/Auf dem Paulsacker in Bocklemünd/Mengenich
- 23.3 Grundstück Rudi-Jaehne-Straße
- 23.4 Grundstück Robert-Bosch-Straße
- 23.5 Grundstücksverkauf Egonstr. 150 in Köln-Stammheim – Gewerbe und Grünfläche
- 24 Allgemeine Vorlagen
- 24.1 Einleitung eines Vergabeverfahrens (Bühnen der Stadt Köln)
- 24.2 Bauvorhaben Hubschrauberbetriebsstation Kalkberg – Klageweise Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragung
- 24.3 Umzug der Dienststelle 1100 zum Gelände der Rhein-Energie am Parkgürtel
- 24.4 RheinEnergie AG
- 25 Wahlen**
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 02.11.2017  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## 243 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Rückwirkendes Inkrafttreten des Landschaftsplans der Stadt Köln

Da der Landschaftsplan der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 22 vom 13. Mai 1991 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 13. Mai 1991 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. 12.1990 aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 366) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung diese Satzung (Landschaftsplan der Stadt Köln) beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in Text und Karte gekennzeichneten Gebiete der Stadt Köln.
- (3) Text und Karte sind Bestandteile dieser Satzung.

### § 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung enthält für das in § 1 bezeichnete Gebiet
  - a. Die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
  - b. Die Festsetzung der im öffentlichen Interesse besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, wozu der Schutzgegenstand, die Schutzkategorie (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile), der Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmt werden (§§ 19–23 LG),
  - c. Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 LG und der Entwicklungsziele erforderlich sind (§ 26 LG).
- (2) Die sachlichen Darstellungen und Festsetzungen nach Abs. 2 sowie deren Rechtswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Text und der Karte in der Anlage.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Köln“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die genauen Geltungsbereichsgrenzen sind in der Landschaftsplankarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen.

\*  
Genehmigung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NW in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Bundesbaugesetz genehmige ich den durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Köln vom 6.12.1990 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan.

Köln, den 21. März 1991

Der Regierungspräsident Köln  
Dr. Antwerpes

\*

Vorstehende Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 21.3.1991 wird hiermit gemäß § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz i.V.m. § 12 Bundesbaugesetz öffentlich bekannt gemacht.

\*

Der Landschaftsplan der Stadt Köln besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000, einschließlich des Erläuterungsbandes, sowie die dazugehörigen Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln. Die Änderungen 1–7, 9, 10 des Landschaftsplans der Stadt Köln bestehen aus einer Karte im Maßstab 1:10.000 und sowie dazugehörigen Erläuterungen. Die Änderungen Nr. 8 und Nr. 11 enthalten nur textliche Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln. Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

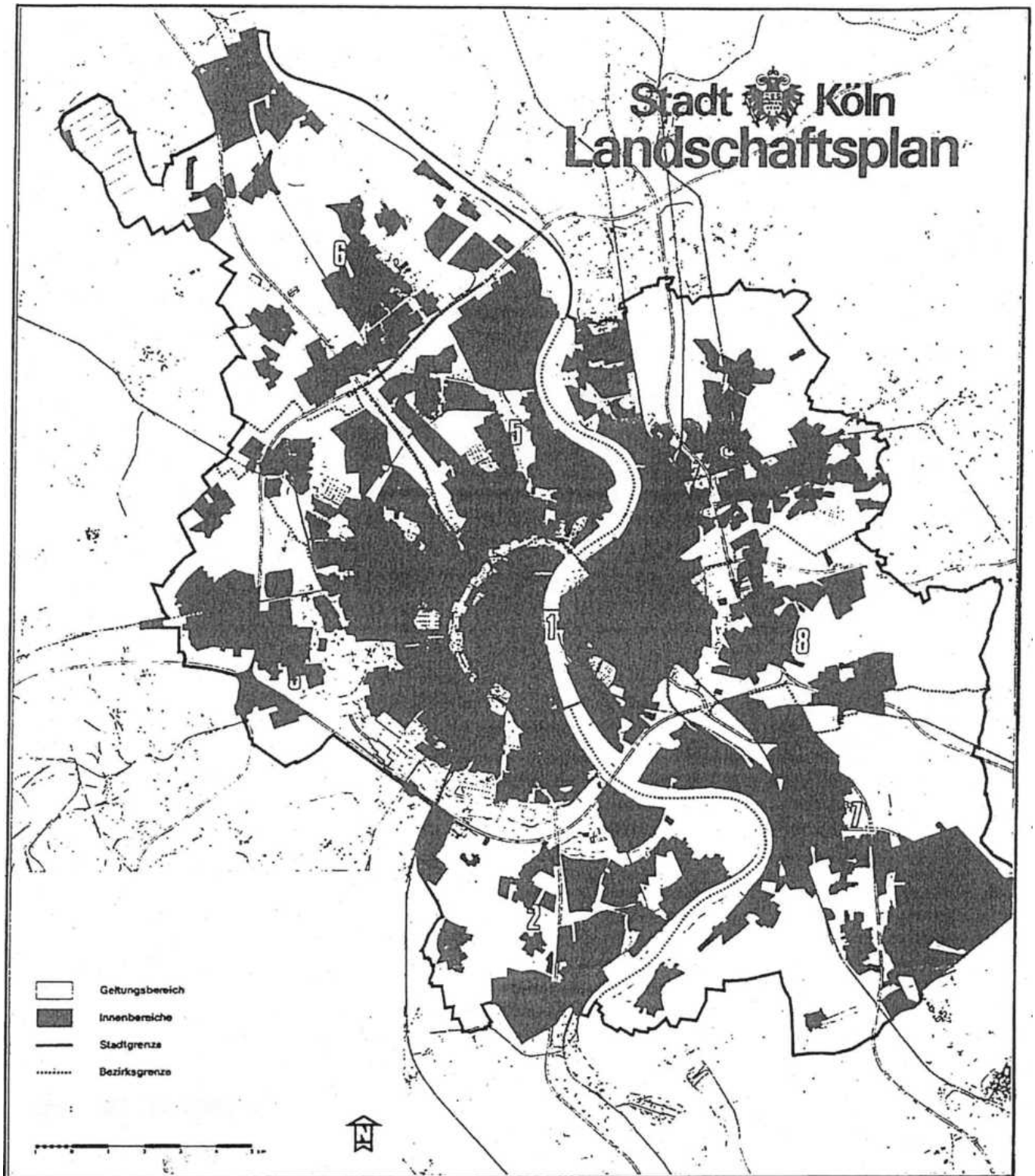
Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Landschaftsplan der Stadt Köln rückwirkend zum 13. Mai 1991 in Kraft.

### \* Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land

Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

#### **244 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Rückwirkendes Inkrafttreten der 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln**

Da die 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 44 vom 08.09.1997 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 08.09.1997 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 02.05.1996 auf Grund § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.1994 (GV. NW. S. 418) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW – in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung – die 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln beschlossen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln umfaßt folgende Einzelpunkte:

- Aufnahme einer Ausnahmeregelung für ansonsten gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten mit Entwicklungsziel 8
- Reduzierung des Naturschutzgebietes N 1 (Rheinaue Langel-Merkenich) im Bezirk 6, Chorweiler
- Erweiterung des Naturschutzgebietes N 11 (Am Grünen Kuhweg) im Bezirk 9, Mülheim
- Aufnahme einer Unberührtheitsregelung für das Naturschutzgebiet N 15 (Kiesgruben Paulsmaar) im Bezirk 7, Porz

- Erweiterung des allgemeinen Verbots Nr. 5, in Landschaftsschutzgebieten bauliche Anlagen zu errichten
- Erweiterung des allgemeinen Verbotes Nr. 10, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in Waldgebieten mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
- Ergänzung der Unberührtheitsregelung für die Durchführung von Festveranstaltungen in Landschaftsschutzgebieten
- Aufnahme von Ausnahmeregelungen zu allgemeinen Verboten in Landschaftsschutzgebieten
- Änderung einer textlichen Erläuterung auf Grund der Aufnahme einer Ausnahmeregelung sowie Korrektur eines redaktionellen Fehlers
- Korrektur des Geltungsbereichs im Bezirk 6, Chorweiler
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 5, Nippes, im Bereich nördlich der Kaserne Longerich
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 3, Lindenthal, Max-Scheler-Straße/An der Decksteiner Mühle
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 2, Rodenkirchen, im Bereich des Grünzuges südlich der Deutschen Welle
- Aufnahme einer gebietsspezifischen Unberührtheitsregelung für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Bereich der Jahnwiese im Bezirk 3, Lindenthal
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 2, Rodenkirchen, Fuchskaulenweg
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 9, Mülheim, südlich des Strunder Bachs in Buchheim
- Festsetzung einer Baumgruppe als Naturdenkmal im Bezirk 2, Rodenkirchen, Friedrich-Ebert-Straße
- Streichung des Naturdenkmals ND 610.01 im Bezirk 6, Chorweiler, Mörterweg/Bruchstraße
- Festsetzung der Brache Ossendorf als geschützter Landschaftsbestandteil im Bezirk 4, Ehrenfeld, Bereich Butzweilerstraße/Autobahn A 57
- Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 5.03 (Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl) im Bezirk 5, Nippes
- Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 6.01 (Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich von Worringen) im Bezirk 6, Chorweiler
- Streichung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 7.18 (Feldgehölz westlich Urbanusstraße, Libur) im Bezirk 7, Porz
- Reduzierung des geschützten Landschaftsbestandteils 7.32 (Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst) im Bezirk 7, Porz
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 7, Porz, im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Neuenhof/Gremberghoven
- Festsetzung des Gut Leidenhausen als geschützter Landschaftsbestandteil im Bezirk 7, Porz
- Erweiterung des Geltungsbereichs im Bezirk 9, Mülheim, Oberiddelsfeld
- Anpassung des allgemeinen Baumschutzes an die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Köln
- Verlagerung der Maßnahme 6.2-66 (Anlage eines Feldgehölzes südöstlich von Worringen) im Bezirk 6, Chorweiler
- Verlagerung der Maßnahme 7.2-42 (Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Gilsonstraße zwischen DB-Bahnlinie und Elsdorf) im Bezirk 7, Porz
- Verlagerung der Maßnahme 7.2-61 (Feldgehölzgruppe entlang des Weges „Vor der Höhe“ östlich von Langel) im Bezirk 7, Porz

– Redaktionelle Korrekturen

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans ist der Übersichtskarte zu entnehmen. Die genauen Geltungsbereichsgrenzen sind in der Landschaftsplankarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen.

\*

Die Bezirksregierung Köln hat am 7.2.1997 die 1. Änderung des Landschaftsplans Köln genehmigt:

„Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) genehmige ich die durch Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 2.5.1996 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln“

Der Rat der Stadt Köln hat am 6.5.1997 beschlossen, der Bedingung der Bezirksregierung Köln zur 1. Änderung des Landschaftsplans Köln beizutreten.

\*

Die 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 07.02.1997 und dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Köln vom 06.05.1997.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln rückwirkend zum 08.09.1997 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

**(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

**245 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Rückwirkendes Inkrafttreten der 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln**

Da die 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 23 vom 07. 06.1999 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 07.06.1999 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-2K  
Landschaftsplan der Stadt Köln;  
hier: Genehmigung der 2. Änderung

Köln, den 12.11.1998

Genehmigung

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) genehmige ich die vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 01.10.1998 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln

Im Auftrag:  
gez.  
Weithe

Der Rat der Stadt Köln hat am 22.04.1999 beschlossen, der Bedingung der Bezirksregierung Köln zur 2. Änderung des Landschaftsplans Köln beizutreten.

\*

Die 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln umfasst folgende Punkte:

1. Änderung der Festsetzungen betreffend die Mahd der Rheindeiche (Rheindeiche im gesamten Stadtgebiet).
2. Erweiterung des Geltungsbereichs und des Landschaftsschutzgebietes sowie Änderung eines Entwicklungsziels im Bezirk 6, Chorweiler, nördlich angrenzend an den Blumenbergsweg zwischen Bruchstraße und Neusser Landstraße.
3. Änderung des Geltungsbereichs, des Landschaftsschutzgebietes und des Entwicklungsziels von Flächen im Bezirk 4, Ehrenfeld, zwischen Autobahn A 1 und Baadenberger Senke.
4. Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes 29 (Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein), Änderung von Entwicklungszielen und Streichung der Maßnahme 9.2-3, im Bezirk 9, Mülheim, zwischen Stammheimer Deichweg, Kläranlage Stammheim, Friedhof „Stammheimer Ring“, Haferkamp, Reichenbachstraße, südlich der Bebauung Hufelandstraße, der Bahnlinie westlich entlang der Ortslage Flittard und der Straße Am Feldrain.
5. Erweiterung des Naturschutzgebietes N 12 „Am Hornpottweg“, Bezirk 9, Mülheim, zwischen dem bisher als N 12 festgesetzten Naturschutzgebiet und der Stadtgrenze zu Leverkusen sowie die Aufnahme einer Unberührtheitsregelung für die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz im Erweiterungsgebiet.
6. Reduzierung des Geltungsbereichs, Änderung eines Entwicklungsziels und Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Bezirk 7, Porz, westlich der Ortslage Libur.
7. Einfügung des Wortes „Erläuterungen“ in § 1 Abs. 3 des Satzungstextes.

\*

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.11.1998, die beigefügten Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans sowie auf die Einsichtsmöglichkeit in die Planunterlagen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Die 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.11.1998 und dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Köln vom 22.04.1999.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 2. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln rückwirkend zum 07.06.1999 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor



**246 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen  
Rückwirkendes Inkrafttreten der 3. Änderung des  
Landschaftsplans der Stadt Köln**

Da die 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 43 vom 30.09.2002 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 30.09.2002 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

Bezirksregierung Köln Köln, den 28.06./16.07.2002  
Az.: 51.2-LP/Ko3/Ae  
Landschaftsplan der Stadt Köln;  
hier: Genehmigung der 3. Änderung

Genehmigung

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) genehmige ich die vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 07.03.2002 beschlossene 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln.

Im Auftrag:  
gez.  
Schmidt

Die 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln umfasst folgende Einzelpunkte:

1. Änderung der Festsetzungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.
2. Erweiterung des Geltungsbereichs, eines Entwicklungsziels und eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Inneren Grüngürtels, im Bezirk 1, Innenstadt, südlich angrenzend an die Subbelrather Straße zwischen Innere Kanalstraße und Gilbachstraße.
3. Erweiterung des Geltungsbereichs, eines Entwicklungsziels und eines Landschaftsschutzgebietes sowie Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Bereich der Kaserne Brasseur im Bezirk 7, Porz, zwischen Rheinufer, In der Westhovener Aue, Kölner Straße und der Ortslage Westhoven.
4. Redaktionelle Korrektur der den Festsetzungen und Erläuterungen vorangestellten Landschaftsplansatzung.

Die 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 16.07.2002.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr  
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden  
Einsichtnahme durch jedermann bereit.

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.06./16.07.2002, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 3. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln rückwirkend zum 30.09.2002 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

**247 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen  
Rückwirkendes Inkrafttreten der 4. und 6. Änderun-  
gen des Landschaftsplans der Stadt Köln**

Da die 4. und 6. Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 3 vom 18.01.2006, berichtigt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln vom 08.02.2006, nicht wirksam bekannt gemacht worden sind, werden diese erneut mit Rückwirkung zum 18.01.2006 bzw. 08.02.2006 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Bezirksregierung Köln Köln, den 09.11.2005  
Az.: 51.2-2 LP/Ko4Ae  
51.2-2 LP/Ko6Ae  
Landschaftsplan der Stadt Köln;  
hier: Genehmigung von Änderungen

**Genehmigung**

Gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV. 791) genehmige ich die durch Beschlüsse des Rates der Stadt Köln am 05.07.2005 beschlossenen 4. und 6. Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln für die Bereiche der Natur-schutzgebiete „Worringer Bruch“ und „Königsforst“.

Im Auftrag:  
gez.  
Brandt

\*

Die 4. und 6. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln bestehen aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Genehmigung des Re-gierungspräsidenten Köln.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Ver-öffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 09.11.2005, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, treten die 4. und 6. Änderungen des Landschaftsplans der Stadt Köln rückwirkend zum 18.01.2006 bzw. 08.02.2006 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vor-schriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. No-vember 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. No-vember 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie inner-halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich ge-genüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-rhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Arti-kel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die-ses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffent-lich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-standet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Ge-meinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man-gel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

**248 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen  
Rückwirkendes Inkrafttreten der 5. Änderung des  
Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet  
Thielenbruch und Thurner Wald“**

Da die 5. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Na-turschutzgebiet Thielenbruch und Thurner Wald“ im Amtsblatt Nummer 19 vom 07.05.2008 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 07.05.2008 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz –

LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Gemäß § 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (SGV, NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV, NRW 226) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Köln am 18.09.2007 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Landschaftsplans: Naturschutzgebiet Thielenbruch und Thurner Wald am 18.10.2007 der Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.01.2008 bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landschaftsgesetz, den aufgrund des Landschaftsgesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

\*

Die 5. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anzeige der Änderung vom 15.01.2008.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

Die vorstehende Bestätigung der Anzeige der Bezirksregierung Köln vom 15.01.2008, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 5. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Thielenbruch und Thurner Wald“ rückwirkend zum 07.05.2008 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie inner-

halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

---

**249 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen  
Rückwirkendes Inkrafttreten der 7. Änderung des  
Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet  
Chorbusch“**

---

Da die 7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Chorbusch“ im Amtsblatt Nummer 26 vom 14.06.2006 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 14.06.2006 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-2 LP/Chorbusch7Ä

Köln, den 01.03.2006

7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln;  
hier: Genehmigung

## Genehmigung

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. 791) genehmige ich die durch den Beschluss des Rates der Stadt Köln am 20.09.2005 beschlossene 7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln für den Bereich des Gebietes „Chorbusch“.

Im Auftrag  
gez. Weyer-Schopmans

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 01.03.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Die 7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 01.03.2006.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 01.03.2006, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 7. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Chorbusch“ rückwirkend zum 14.06.2006 in Kraft.

\*

#### **Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

#### **Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

---

#### **250 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Rückwirkendes Inkrafttreten der 8. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln**

---

Da die 8. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 38 vom 15.09.2004 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 15.09.2004 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Bezirksregierung Köln

Köln, den 02.04.2004  
Az.: 51.2-2/

Landschaftsplan der Stadt Köln;  
hier: Genehmigung

## Genehmigung

Gemäß § 29 Abs. 2 i.V.m. § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. 791) genehmige ich die durch den Beschluss des Rates der Stadt Köln am 18.12.2003 beschlossene Änderung des Land-

schaftsplans der Stadt Köln – Streichung eines gebietsspezifischen Gebotes für das Landschaftsschutzgebiet L 28, „Dünnwalder Wald“.

Im Auftrag  
gez. Weyer-Schopmans

Die Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln (8. Änderung) umfasst die Streichung des im Folgenden zitierten, gebietsspezifischen Gebotes Nr. 1 des Landschaftsschutzgebietes 28 „Dünnwalder Wald“ und seiner Erläuterung:

„Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Dünnwalder Wald“ über die allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten: 1. den Sportplatz „Am Jungholz“ aus dem Waldgebiet zu verlagern.“

\*

Die 8. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus den textlichen Änderungen sowie der Genehmigung der Bezirksregierung vom 02.04.2004.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

Die vorstehende Genehmigung, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtshinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 8. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln rückwirkend zum 15.09.2004 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

**(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

**251 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Rückwirkendes Inkrafttreten der 9. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“**

Da die 9. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ im Amtsblatt Nummer 15 vom 13.04.2011 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 13.04.2011 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Gemäß § 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Köln am 25.11.2010 als Satzung beschlossene 9. Änderung des Landschaftsplans „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ am 28.12.2010 der Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 11.01.2011 bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

men ist und dem Landschaftsgesetz, den aufgrund des Landschaftsgesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage von § 23 des am 1.3.2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetzes.

\*

Die 9. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anzeige der Änderung vom 11.01.2011.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.	

Die vorstehende Bestätigung der Anzeige, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 9. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ rückwirkend zum 13.04.2011 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch**

**Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

**252 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen Rückwirkendes Inkrafttreten der 10. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“**

Da die 10. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“ im Amtsblatt Nummer 56 vom 16.12.2009 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 16.12.2009 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Gemäß § 28a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 226) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Köln am 10.09.2009 als Satzung beschlossene 10. Änderung des Landschaftsplans „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“ am 21.09.2009 der Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30.10.2009 bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landschaftsgesetz, den aufgrund des Landschaftsgesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

\*

Die 10. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“ besteht aus der Karte im Maßstab 1:10.000 einschließlich der textlichen Änderungen sowie der Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anzeige der Änderung.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit.

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Stephan Keller  
Stadtdirektor

Die vorstehende Bestätigung der Anzeige, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 10. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln „Naturschutzgebiet Dellbrücker Heide“ rückwirkend zum 16.12.2009 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

---

**253 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen  
Rückwirkendes Inkrafttreten der 11. Änderung des  
Landschaftsplans der Stadt Köln**

---

Da die vom Rat der Stadt Köln am 07.10.2003 beschlossene 11. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln im Amtsblatt Nummer 38 vom 23.08.2006 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird diese erneut mit Rückwirkung zum 23.08.2006 bekannt gemacht gem. § 21 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

\*

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-5.1-(K)-LSG 20  
Landschaftsplan der Stadt Köln;  
hier: Genehmigung von Änderungen

Köln, den 27.03.2006

Genehmigung

Gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. 791) wird die Genehmigung für die Änderung der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans der Stadt Köln für das Landschaftsschutzgebiet L 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ erteilt.

Im Auftrag  
gez. Weyer-Schopmans

Der Rat der Stadt Köln hat am 22.06.2006 beschlossen, der Bedingung der Bezirksregierung Köln zur 11. Änderung des Landschaftsplans Köln beizutreten.

\*

Die 11. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus den textlichen Änderungen sowie der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.03.2006.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10 F 52 Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr  
 Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,  
 Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,  
 sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden  
 Einsichtnahme durch jedermann bereit.

Köln, den 26.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
 In Vertretung  
 gez. Stephan Keller  
 Stadtdirektor

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.03.2006 sowie der Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Köln vom 22.06.2006, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

\*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 11. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln rückwirkend zum 23.08.2006 in Kraft.

\*

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 21. Juli 2000, zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

\*

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016:**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**254 Beschluss einer Satzung nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat nimmt das Ergebnis des Quorums und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Kenntnis.
- Der Rat beschließt die Satzung nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße gemäß Anlage 3.
- Der Rat beauftragt die Verwaltung,
  - die Abgabe für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße bei den abgabepflichtigen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Erbbauberechtigten einzuziehen und
  - abzüglich einer Verwaltungspauschale i.H.v. 3 % der beantragten Maßnahmensumme an den Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße e. V. zur Finanzierung der Maßnahmen weiterzuleiten.

Köln, den 25.10.2017

Die Oberbürgermeisterin,  
 in Vertretung  
 gez. Dr. Stephan Keller,  
 Stadtdirektor

**Satzung**

**der Stadt Köln zur Festlegung des Gebietes für die Immobilien- und Standortgemeinschaft „Severinstraße“ und Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW).**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:



## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Severinstraße zwischen Perlengraben und Severinstorburg sowie Teilen der angrenzenden Straßen, insbesondere des Karl-Berbuer-Platz, des Severinskirchplatz, des Hirschgässchen, des Severinskloster und des Platz An der Eiche. Die betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

## § 2 Ziele und Maßnahmen

(1) Das übergeordnete Ziel für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße (im Folgenden: ISG) ist die Attraktivitätssteigerung der Severinstraße und der angrenzenden Bereiche als Einkaufs-, Dienstleistungs- und Wohnstandort und somit die Sicherung der Immobilienwerte.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind in einem dreijährigen Zeitraum folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Im Bereich Veedelsentwicklung
  - Immobilienberatung,
  - Begrünung des Severinsviertels,
  - Hervorhebung der Eingangstore im Norden und Süden
  - Beleuchtung besonderer Gebäude,
  - Erlebbarmachung der Geschichte des Severinsviertels,
  - Vermittlung von Sonderkonditionen für ISG-Mitglieder und ein Quartiershausmeister.
- Im Bereich Marketing
  - Marketingkampagne „Shoppen im Severinsviertel“,
  - Bücher- oder Designflohmärkte auf dem Platz An der Eiche,
  - „Kaffee un Kooche“ auf dem Karl-Berbuer-Platz,
  - Musikalischer Mittag auf dem Severinskirchplatz,
  - Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung und
  - Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist Bestandteil der Satzung (Anlage 2).

## § 3 Immobilien- und Standortgemeinschaft

Der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße e. V. (im Folgenden: ISG e. V.) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder sein Rechtsnachfolger führt die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Maßnahmen gemäß einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und dem ISG e.V. selbstständig und eigenverantwortlich durch.

## § 4 Kosten- und Mittelverwendung

(1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen betragen gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des ISG e. V. 298.900,- Euro.

(2) Die Mittel werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt.

## § 5 Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands beträgt 3 % der beantragten Maßnahmensumme, somit rd. 8.700,- Euro über die Laufzeit von drei Jahren.

## § 6 Verteilungsmaßstab

Verteilungsmaßstab ist der Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke.

## § 7 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt jährlich 0,53 % vom Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke.

## § 8 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer abgabepflichtig.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn

- a) Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können,
- b) die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
- c) Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

## § 9 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung.

## § 10 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids und anschließend im jährlichen Turnus fällig.

## § 11 Rückzahlung

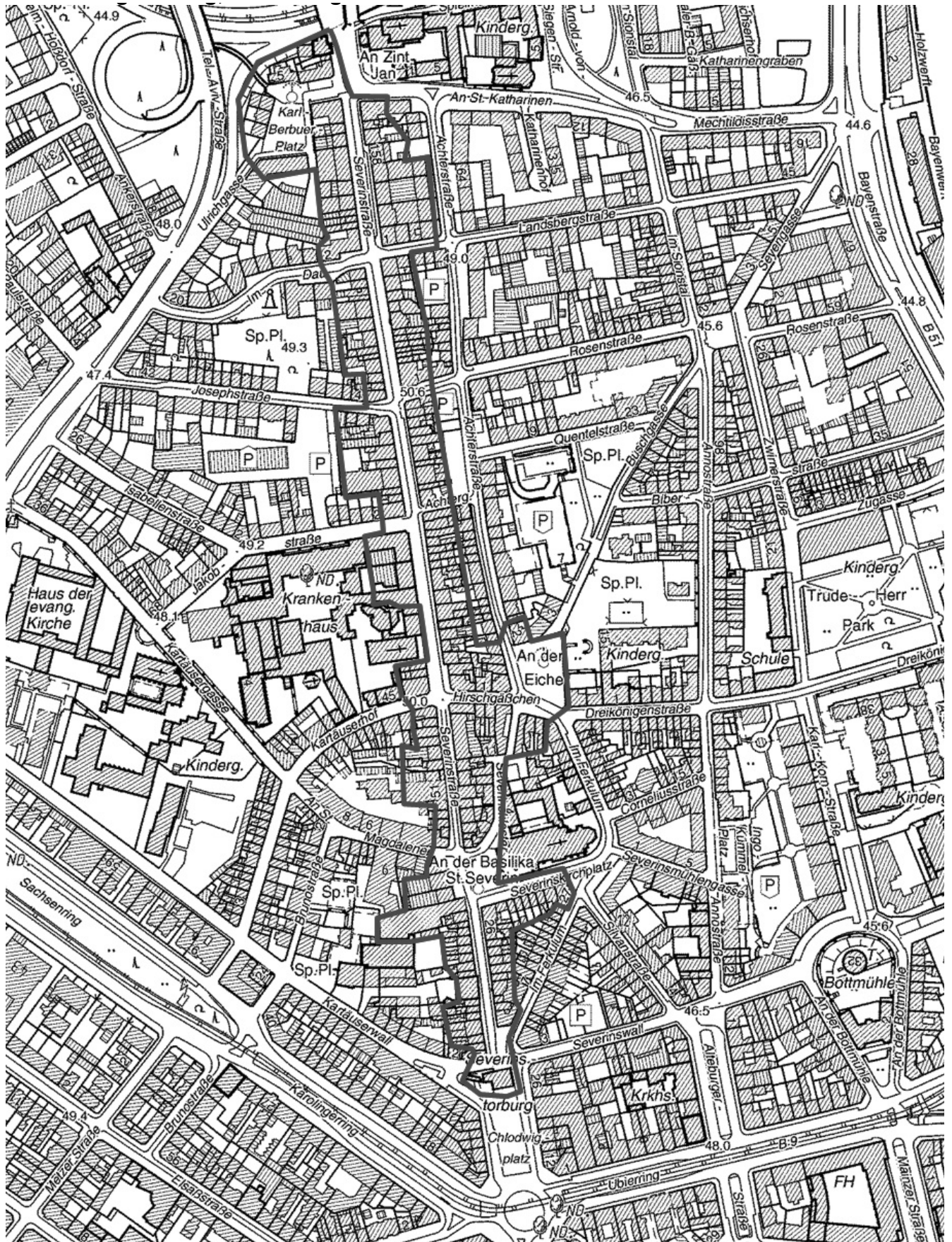
Die Gemeinde zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt vom ISG e.V. oder dessen Rechtsnachfolger den Abgabepflichtigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit worden sind.

## § 12 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, spätestens am 08.11.2020.

Anlage 1

Gebietsabgrenzung, Auflistung der Flurstücke



Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
Köln	1	7
Köln	1	13
Köln	1	17
Köln	1	20
Köln	1	47
Köln	1	48
Köln	1	50
Köln	1	52
Köln	1	202
Köln	1	221
Köln	1	223
Köln	1	224
Köln	1	234
Köln	1	262
Köln	1	286
Köln	1	287
Köln	1	292
Köln	1	19/1
Köln	1	19/2
Köln	1	297/9
Köln	1	379/11
Köln	1	380/12
Köln	1	399/49
Köln	1	417/6
Köln	1	444/8
Köln	1	449/8
Köln	1	524/25
Köln	1	529/4
Köln	1	558/45
Köln	1	565/24
Köln	1	573/23
Köln	1	574/23
Köln	1	611/23
Köln	1	619/51
Köln	1	620/51
Köln	1	625/24
Köln	1	633/26
Köln	1	634/45
Köln	1	637/44
Köln	1	651/26
Köln	1	652/28
Köln	2	7
Köln	2	12
Köln	2	201

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
Köln	2	220
Köln	2	293
Köln	2	300
Köln	2	320
Köln	2	270/13
Köln	2	397/8
Köln	2	424/5
Köln	2	431/2
Köln	2	454/3
Köln	2	556/6
Köln	2	593/11
Köln	2	594/10
Köln	2	595/9
Köln	2	661/5
Köln	2	705/1
Köln	2	717/1
Köln	2	720/1
Köln	2	724/1
Köln	2	725/1
Köln	2	726/1
Köln	2	814/3
Köln	3	16
Köln	3	348
Köln	3	409
Köln	3	411
Köln	3	415
Köln	3	420
Köln	3	422
Köln	3	466
Köln	3	468
Köln	3	469
Köln	3	470
Köln	3	471
Köln	3	473
Köln	3	475
Köln	3	476
Köln	3	610
Köln	3	622
Köln	3	644
Köln	3	661
Köln	3	714
Köln	3	720
Köln	3	758
Köln	3	1005/17

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
Köln	3	546/18
Köln	3	670/19
Köln	3	708/24
Köln	3	786/10
Köln	3	905/20
Köln	3	931/23
Köln	3	935/21
Köln	3	945/8
Köln	3	955/22
Köln	10	400
Köln	10	423
Köln	10	426
Köln	10	427
Köln	10	893/261
Köln	11	458
Köln	11	461
Köln	11	469
Köln	12	247
Köln	12	304
Köln	12	305
Köln	12	306
Köln	12	307
Köln	12	308
Köln	12	309
Köln	12	310
Köln	12	311
Köln	12	312
Köln	12	315
Köln	12	342
Köln	12	343
Köln	12	344
Köln	12	345
Köln	12	346
Köln	12	347
Köln	12	348
Köln	12	349
Köln	12	350
Köln	12	355
Köln	12	356
Köln	12	357
Köln	12	358
Köln	12	359
Köln	12	360
Köln	12	361

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
Köln	12	364
Köln	12	365
Köln	12	366
Köln	12	367
Köln	12	368
Köln	12	369
Köln	12	370
Köln	12	371
Köln	12	416
Köln	12	417
Köln	12	447
Köln	12	452
Köln	12	469
Köln	12	480
Köln	12	484
Köln	12	112/1
Köln	12	112/4
Köln	12	139/2
Köln	12	139/4
Köln	12	288/134
Köln	12	560/136
Köln	12	560/136
Köln	12	561/136
Köln	12	564/135
Köln	12	565/135
Köln	12	626/130
Köln	12	646/129
Köln	12	758/115
Köln	12	795/135
Köln	12	808/131
Köln	13	108
Köln	13	109
Köln	13	115
Köln	13	121
Köln	13	140
Köln	13	159
Köln	13	163
Köln	13	167
Köln	13	169
Köln	13	142/67
Köln	13	199/62
Köln	13	202/64
Köln	13	218/65
Köln	13	220/69

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
Köln	13	221/74
Köln	13	222/75
Köln	13	229/71
Köln	13	230/72
Köln	13	247/66
Köln	13	285/68
Köln	32	408/110

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25.10.2017

Die Oberbürgermeisterin,  
in Vertretung  
gez. Dr. Stephan Keller,  
Stadtdirektor

**Anlage 2  
Maßnahmen- und Finanzierungskonzept**

Maßnahmen	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamtkosten (gerundet)
<b>Veedeisentwicklung</b>	18.300 €	34.000 €	40.000 €	92.300 €
<b>Veedeisveranstaltungen</b>	16.000 €	13.000 €	13.000 €	42.000 €
<b>Veedeismarketing</b>	30.000 €	16.000 €	10.000 €	56.000 €
<b>Summe</b>	<b>64.300 €</b>	<b>63.000 €</b>	<b>63.000 €</b>	<b>190.300 €</b>
<b>Organisation</b>				
Allgemeine ISG Organisation (Sachkosten)	1.500 €	1.500 €	1.500 €	4.500 €
Anteilige Kosten für Geschäftsstelle (Miete)	6.000 €	6.000 €	6.000 €	18.000 €
Prozesskontrolle, Steuerberatung, Rechtsberatung, Versicherungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	9.000 €
<b>Summe</b>	<b>10.500 €</b>	<b>10.500 €</b>	<b>10.500 €</b>	<b>31.500 €</b>
<b>Personalkosten</b>				
Personal - Umsetzung Maßnahmen	15.000 €	15.000 €	15.000 €	45.000 €
Personal - allgemeine ISG Organisation	5.000 €	5.000 €	5.000 €	15.000 €
<b>Summe</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>60.000 €</b>
Reserve (3 % der Kosten f. Maßnahmen, Organisation + Personal)	2.800 €	2.800 €	2.800 €	8.400 €
<b>Kosten für Maßnahmen, Organisation und Personal (inkl. Reserve)</b>	<b>97.600 €</b>	<b>96.300 €</b>	<b>96.300 €</b>	<b>290.200 €</b>
Verwaltungsgebühren Stadt Köln (bis max. 3 % der Gesamtkosten)	2.900 €	2.900 €	2.900 €	8.700 €
<b>Gesamtkosten ISG Severinstraße (gerundet)</b>	<b>100.500 €</b>	<b>99.200 €</b>	<b>99.200 €</b>	<b>298.900 €</b>

**255 Bekanntmachung  
Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln**

Frau Berivan Aymaz, Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln, ist mit Ablauf des 25.09.2017 als Mandatsträgerin aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung vom 25.09.2017).

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Frau Dr. Birgitt Killersreiter, Erziehungswissenschaftlerin, geb. 1966 in Oberzell  
Eintrachtstr. 103, 50668 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 08.10.2017

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin und  
Wahlleiterin

**256 Bekanntmachung  
Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln**

Herr Reinhard Houben, Mitglied der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln, ist mit Ablauf des 26.09.2017 als Mandatsträger aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung vom 26.09.2017).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Volker Görzel, Rechtsanwalt, geb. 1970 in Siegen  
Rambouxstr. 141, 50737 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 02.10.2017

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin und  
Wahlleiterin

---

### 257 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

---

Frau Svenja Rabenstein, Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln, ist mit Ablauf des 27.09.2017 als Mandatsträgerin aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung vom 25.09.2017).

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Frau Ulrike Kessing, wiss. Referentin, geb. 1965 in Barbel Esenbeckstr. 5, 50735 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 08.10.2017

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin und  
Wahlleiterin

---

### 258 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

---

Herr Jochen Haug, Mitglied der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln, ist mit Ablauf des 25.09.2017 als Mandatsträger aus dem Rat der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung vom 25.09.2017).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Stephan Boyens, Beteiligungsmanager, geb. 1962 in Genf Overather Str. 20, 51109 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rates der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 08.10.2017

Henriette Reker  
Oberbürgermeisterin und  
Wahlleiterin

---

### 259 Widmung des Verbindungsweges zwischen der Giesdorfer Straße und der Irmgard-Keun-Straße in Köln-Rondorf

---

Die Widmung des Verbindungsweges (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 11, Flurstücke 678 und 679) zwischen der Giesdorfer Straße und der Irmgard-Keun-Straße in Köln-Rondorf als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13C64,

montags und donnerstags	von 8.00–16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00–18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00–12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Cornelia Müller, Amtsleiterin

---

### 260 Widmung der Musikgasse von Amandusstraße bis zum Rheinkasseler Weg in Köln-Merkenich

---

Die Widmung der Musikgasse (Gemarkung Worringen, Flur 66, Flurstück 281) von Amandusstraße bis zum Rheinkasseler Weg in Köln-Merkenich als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13C64,

montags und donnerstags	von 8.00–16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00–18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00–12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Cornelia Müller, Amtsleiterin

**261 Öffentliche Bekanntmachung****Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Satz 2 zum Genehmigungsantrag der Biogasanlage Margarethenhof GmbH & Co. KG**

Die Biogasanlage Margarethenhof GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 249, 51147 Köln-Porz, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit gültigen Fassung die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage, um einen zusätzlichen Lagerbehälter für Gärreste auf dem Grundstück Gemarkung Wahn Flur 5, Flurstücke 65 und 63 sowie ein zweites Blockheizkraftwerk zur Flexibilisierung der Stromeinspeisung, auf dem Grundstück der bestehenden Biogasanlage.

Das Vorhaben unterliegt ferner dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 05. September 2010 (BGBl. I S. 94/FNA-Nr. 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere u. a. von Biogas) fallen unter Nr. 1.4.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 3e Satz 2 des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung für das o. g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Sie hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis der Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27.10.2017

Die Oberbürgermeisterin  
Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Im Auftrag  
Konrad Peschen  
Amtsleiter

**262 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln für das Vorhaben „Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch“**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

**BEKANNTMACHUNG**

**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 25.5.8-2/13**

**Planfeststellung für den Bau einer Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch der KVB und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln Weidenpesch**

Auf Antrag der KVB hat die Bezirksregierung Köln gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 24.10.2017 den Plan für das o. a. Vorhaben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

**vom 14.11.2017 bis 27.11.2017 einschließlich**

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Gemäß § 27a des VwVfG NRW werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Zudem wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Köln <http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/> veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o.g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen bzw. über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugeestellt.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).**

Im Auftrag  
gez. Rehm  
Köln, den 26.10.2017

Köln, den 27.10.2017  
Die Oberbürgermeisterin  
Bauverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Cornelia Müller  
Amtsleiterin

---

**263 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der südlichen Anbindung für die Abstellanlage Köln-Nippes – Planänderungen/ Deckblätter 1 und 2**

---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

**BEKANNTMACHUNG**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.2.2 – 3/07

Köln, den 30.10.2017

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der südlichen Anbindung für die Abstellanlage Köln-Nippes**

**– Planänderungen/Deckblätter 1 und 2 –**

hier: **Erörterungstermin**

Die gegen die ausgelegten Planänderungen (Deckblätter 1 und 2) für das o.a. Vorhaben der DB Netz AG rechtzeitig erhobenen privaten Einwendungen sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden in einer Verhandlung

**am Dienstag, dem 21. November 2017, um 09:30 Uhr  
im Bürgerzentrum Nippes,  
Altenberger Hof,  
Mauenheimer Str. 92,  
50733 Köln**

mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und den Betroffenen erörtert.

Für den Fall, dass die Erörterung am 21.11.2017 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am Mittwoch, dem 22.11.2017 zur gleichen Uhrzeit fortgesetzt.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die geplanten Änderungen des Bauvorhabens berührt werden,

freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

In diesem Termin werden nur die Einwendungen und Stellungnahmen erörtert, die sich bzw. soweit sie sich gegen die Planänderungen (Deckblätter 1 und 2) richten.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Planänderungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht im Erörterungstermin nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Rehm

Köln, den 30.10.2017  
Die Oberbürgermeisterin  
Bauverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Regina Ottmar  
Stellvertretende Amtsleitung





Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>13.11.2017 (Montag)</b>	<p>Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 14.00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanzausschuss</li> <li>– Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln</li> </ul> <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>14.30 Uhr</b></p> <p>Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) <b>15.00 Uhr</b></p>	<b>13.11.2017 (Montag)</b>	<p>Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln <b>17.00 Uhr</b></p>
<b>14.11.2017 (Dienstag)</b>	<b>RAT Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr</b>		
<b>16.11.2017 (Donnerstag)</b>	<p>Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16 F 43 <b>14.00–16.30 Uhr</b></p>	<b>16.11.2017 (Donnerstag)</b>	<p>Veedelsbeirat Lindweiler Lino-Club, Unnauer Weg 96 a, 50767 Köln <b>17.00 Uhr</b></p>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und  
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.